

► Auftragsbeschaffung

Mehrparteienvertrag: Studie beleuchtet Rolle der Planer

| Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) hat eine Studie zur Integrierten Projektabwicklung (IPA – landläufig auch Mehrparteienverträge genannt) vorgestellt, die diese Form einer Wertschöpfungspartnerschaft beim Bauen konsequent aus der Perspektive der Planer betrachtet. Die Studie macht auf 92 Seiten deutlich, wo und wie IPA strukturell und funktional von konventionellen Vorgehensweisen abweicht und welche Anforderungen auf Planungsbüros zukommen, die sich für eine IPA-Beteiligung interessieren. |

In der gemeinsam mit einem Team der TU Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Matthias Sundermeier erarbeiteten Studie geht es um Projektabwicklungsmodelle, die die Kollaboration und gemeinsame Wertschöpfung aller Beteiligten eines Bauvorhabens – vom Bauherrn über die Planer bis zu den Baufirmen – in den Mittelpunkt stellen. In diesem Zusammenhang werden neben Qualifikationsanforderungen an das Personal insbesondere auch Vergütungs-, Haftungs- und Risikoregelungen bei IPA-Modellen betrachtet. So enthält die Studie ein ausführliches Beispiel zur Ermittlung der Stundenverrechnungssätze im Rahmen eines IPA-Projekts.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Studie kommen Sie hier: www.iww.de/s7294
- Beitrag „Integrierte Projektabwicklung und Mehrparteienverträge: Mehr Chancen als Risiken für Planer“, PBP 8/2020, Seite 15 → Abruf-Nr. 46716199

► Personalmanagement

Jetzt Pflicht: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

| Die Pilotphase ist vorüber: Seit dem 01.01.2023 ist das elektronische Verfahren zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verpflichtend. Als Arbeitgeber erhalten Sie die eAU nur noch elektronisch, indem Sie die Arbeitsunfähigkeitsdaten erkrankter Mitarbeiter bei den jeweiligen Krankenkassen abrufen. Der sog. gelbe Schein auf Papier hat ausgedient. |

Sofern noch nicht erfolgt, müssen Sie sich auf diese Neuerung einstellen. Sie müssen die internen Prozesse in Ihrem Büro anpassen und die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am eAU-Verfahren schaffen. Denn: Der Abruf darf nur über eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen. Sie benötigen dafür

- ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder
- eine elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe oder
- ein systemuntersuchtes Zeiterfassungsprogramm.

Wichtig | Das elektronische Verfahren zum Abruf der AU gilt nur zwischen Arbeitgebern und gesetzlichen Krankenkassen. Sprich: Für Ihre privat krankenversicherten Mitarbeiter ist das eAU-Verfahren (noch) nicht möglich.

Überblick über
Vergütungs- und
Risikoregelungen
verschaffen



SIEHE AUCH
Mehr zum Thema

Digital ersetzt
jetzt Papier